Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung GZ: ABT13-11.00-16/2008

Kundmachung Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren KKW Fennovoima, Finnland

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013, wird kundgemacht:

Für das Vorhaben Bau der Kernkraftanlage Fennovoima in Finnland wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach finnischem Recht (Umweltverträglichkeitsgesetz Nr. 468/1994) durchgeführt. Zuständige UVP-Behörde ist das finnische Ministerium für Arbeit und Handel. Projektwerberin ist Fennovoima Oy, Salmisaarenaukio 1, FI-00180 Helsinki, Finnland.

Das finnische Umweltministerium hat der Republik Österreich gemäß Artikel 3 und 4 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo Konvention) das Programm zur Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Zusammenfassung des Programms und die Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt.

Die Unterlagen liegen vom 26. Februar bis 24. April 2014 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, 8010 Graz, Stempfergasse 7, 3. Stock, Zi. 311, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

In die Unterlagen kann in dieser Zeit von jeder Person während der jeweiligen Amtsstunden Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Homepage des Umweltbundesamtes http://www.umweltbundesamt.at/uvpkkwfennovoima2014 sowie auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung, http:// www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP, Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß ESPOO-Konvention), abrufbar.

Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist **schriftliche Stellungnahmen** an die Steiermärkische Landesregierung, Adresse siehe oben beim Auflageort, richten. Diese werden an Finnland weiter geleitet.

Graz am 21.02.2014

Für die Steiermärkische Landesregierung: Der Abteilungsleiter: i.V. HR Mag. Dr. Peter Frank